

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung v. 01.01.2004 (Heiligenhaus)	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung – Neufassung Entwurf	Erläuterungen
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160) i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GkG NRW – GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises führt ab dem 01.01.2004 die nach § 101 Abs.1 Satz 2 GO NRW erforderliche Rechnungsprüfung in der Stadt im Bereich der delegierten Sozialhilfeaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Unterhaltsvorschussgesetzes gegen Kostenerstattung durch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang</p> <p>(1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.01.2004 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Heiligenhaus nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Leistungen des Kreises</p> <p>(1) Zu den nach diesem Vertrag vom Kreis zu prüfenden Aufgaben zählen sämtliche im Bundessozialhilfegesetz und im Ausführungsgesetz zum BSHG NRW genannten Aufgaben einschließlich der Heranziehung Verpflichteter zum Unterhalt sowie die Prüfungen nach dem SGB VIII und dem Unterhaltsvorschussgesetz, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind.</p>	<p>(Fortsetzung § 1)</p> <p>(2) Der Aufgabenumfang umfasst die Rechnungsprüfung in der Stadt im Bereich der delegierten Sozialhilfeaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zu den Prüffeldern zählen ferner dem Sozial- und Jugendbereich zuzuordnende Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleis-</p>	<p>Anpassung des Aufgabenumfangs an die neuen gesetzlichen Grundlagen und beispielhafte Benennung weiterer Prüffelder</p>

<p>(2) Neben der Prüfung von Einzelfällen unterstützt der Kreis die Stadt durch Beratungen und vergleichende Prüfungen im Bemühen um eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Die Erstellung von umfangreichen Gutachten, organisatorischen Systemprüfungen oder die Durchführung von Visakontrollen beinhaltet diese Vereinbarung nicht.</p> <p>(3) Die Ergebnisse der Prüfungen werden vom Kreis in Prüfungsberichten dokumentiert, die der Stadt im Regelfall bis 30.09., des Jahres zugeleitet werden. Die Aufnahme dieser Prüfberichte in den Jahresschlussbericht bleibt weiterhin Aufgabe der Stadt</p> <p>(4) Der Kreis nimmt an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teil, in der der Jahresschlussbericht beraten wird.</p>	<p>tungsgesetz oder der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stehende Prüffelder, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind.</p> <p>(3) Die Prüfungen erfolgen im Bemühen um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Aufgabenerledigung der jeweiligen Fachbereiche. Im Vordergrund steht hier die beratende Unterstützung. Die Erstellung von umfangreichen Gutachten beinhaltet diese Vereinbarung nicht.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 und 4 a.F. = § 2 Abs. 6 und 7 n.F.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises entgegen.</p> <p>(2) Die Prüfgebiete und die Prüfungszeiträume legt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich der Prüfungszeiträume und möglicher prüfungsrelevanter Prüffelder berücksichtigt.</p> <p>(3) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.</p> <p>(2) Die Prüfgebiete und die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.</p> <p>(3) Die Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und vollständig sowie möglichst</p>	<p>entspricht der Praxis</p>

<p>(4) In der Regel wird die Prüfung vor Ort durchgeführt. Hierbei hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich angesehen, kann die Prüfung von Vorgängen auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Den Prüferinnen und Prüfern stehen ferner die Rechte aus der Prüfungsordnung der Stadt zu.</p> <p>(5) Der Kreis ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.</p>	<p>in elektronischer Form zuzuleiten. Den Prüferinnen und Prüfern sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen.</p> <p>(4) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit – vor Ort oder in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Möglichkeiten des Homeoffice bleiben unberührt. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.</p> <p>(5) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind verpflichtet, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Ergebnisse der Prüfungen werden vom Kreis in Prüfungsberichten dokumentiert, die der Stadt im Regelfall bis 30.09. des Jahres zugeleitet werden. Die Aufnahme dieser Prüfberichte als Tagesordnungspunkt im Rechnungsausschuss bleibt weiterhin Aufgabe der Stadt.</p> <p>(7) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises nehmen in der Regel an der Sitzung des Rechnungsausschusses teil, in der die Prüfberichte beraten werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 6 und 7 n.F.= § 2 Abs. 3 und 4 a.F.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Verschwiegenheit</p> <p>Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit</p>	<p>neu</p>

	zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Kostenerstattung</p> <p>(1) Die Kosten für durchgeführte Prüfungstätigkeiten werden dem Kreis durch die Stadt nach Zeitaufwand erstattet. Grundlage für die Berechnung bilden die von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hinsichtlich der Kosten eines Arbeitsplatzes aufgeführten Verrechnungssätze in der jeweils aktuellen Fassung inklusive eines Anteils an der Sachkostenpauschale.</p> <p>(2) Der Berechnung der Kosten wird eine Stelle nach A-12 BBesG zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Die Stadt verpflichtet sich, für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung mindestens 30 Arbeitstage zu den vorgenannten Konditionen abzunehmen. Für das Jahr 2003 ergibt sich auf dieser Basis ein Betrag in Höhe von 10.741,50 €. Soweit hierüber Einvernehmen besteht, kann die Stadt den Kreis mit der Prüfung weiterer Bereiche des Sozialwesens beauftragen. Diese Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe von zurzeit 46,50 € je Stunde oder eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges im Bereich der Sozialhilfe (s. § 2 dieser Vereinbarung).</p> <p>(4) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung hinsichtlich der abzunehmenden 30 Arbeitstage werden zum 01.10. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggf. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Personal und Kostenersatz</p> <p>(1) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.</p> <p>(2) Die Stadt verpflichtet sich, für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung mindestens 30 Arbeitstage zu den vorgenannten Konditionen abzunehmen. Darüberhinausgehende Prüftage können im Bedarfsfall zusätzlich gegen Kostenerstattung vereinbart werden.</p> <p>(3) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung hinsichtlich der abzunehmenden 30 Arbeitstage werden zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggf. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.</p> <p>(4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27</p>	<p>Umsatzsteuerrechtliche Hintergründe</p> <p>Hinweis auf steuerrechtliche Regelungen, die vor. zu einer</p>

	<p>Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit besonderem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Erhöhung der Kosten-erstattung führen werden</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Versicherung</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Versicherung</p> <p>Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht.</p> <p>Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.</p>	<p>Übliche Formulierung in den Vereinbarungen mit anderen Kommunen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll</p>	<p>Übliche Formulierung</p>

	eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Schriftform</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Schriftform</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten / Kündigung</p> <p>(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.</p> <p>(2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2005 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zwölf Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten / Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.</p> <p>(2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.</p> <p>(4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die seit 01.01.2004 geltende Vereinbarung außer Kraft.</p>	